



Schulordnung des Anne-Frank-Gymnasiums Werne (Stand 02/2018)

1 Vorwort

Diese Schulordnung ist eine Zusammenstellung der wichtigsten Regelungen für einen störungsfreien Ablauf des Schulbetriebs am Anne-Frank-Gymnasium Werne. Sie soll helfen, das Zusammenleben aller an der Schule beteiligten Personen zu erleichtern und den Schutz von Menschen und Gegenständen zu gewährleisten. Selbstverständliche Umgangsformen haben auch für die Schule Gültigkeit und werden deshalb nicht eigens erwähnt. Das Auftreten in der Öffentlichkeit bestimmt den Ruf der Schule entscheidend. Alle Mitglieder der Schulgemeinde haben daher dazu beizutragen, durch ihr Verhalten ein positives Bild der Schule zu vermitteln.

Mit der Eröffnung des Mensabetriebs rückt auch das Verhalten beim Essen sowie der Umgang mit Lebensmitteln ins Zentrum schulischen Lebens. Lebensmittel sind keine Waren wie andere. Sie werden mit viel Aufwand und nach höchsten Standards produziert. Ihre Herstellung erfordert einen schonenden Umgang mit Ressourcen und demzufolge die Vermeidung von Abfällen.

2 Allgemeine Verhaltensregeln in der Schule

- 2.1 In der Schule hat sich jeder so zu verhalten, dass er sich und andere nicht verletzt oder gefährdet und jede Gewalt gegenüber Personen und Gegenständen unterbleibt.
- 2.2 Fremdes Eigentum ist unbedingt zu achten: Arbeitsmaterial und private Gegenstände anderer sind tabu. Alle Lehr- und Lernmittel müssen pfleglich behandelt werden.
- 2.3 Jeder zeigt seine Mitverantwortung für das Allgemeinwohl. Sachschäden sind sofort einem Lehrer/ einer Lehrerin, dem Hausmeister oder dem Sekretariat zu melden. Im Interesse aller sollten Schülerinnen und Schüler dabei helfen, gemeinschaftsschädigendes Verhalten zu bekämpfen, indem sie bei der Aufklärung von Schadensursachen behilflich sind.
- 2.4 Der Hausmeister ist berechtigt, Schülerinnen und Schüler zur Sauberkeit und Ordnung sowie zur Beachtung der Sicherheitsbestimmungen anzuhalten.
- 2.5 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen und das notwendige Arbeitsmaterial mitzubringen.
- 2.6 Unfälle auf dem Schulgelände und dem Schulweg sind der Schule sofort zu melden. Das Sekretariat veranlasst weitere Schritte.

3 Regelungen für die Zeit vor und nach dem Unterricht und während der Unterrichtszeit

- 3.1 Die Schülerinnen und Schüler sollen das Schulgelände in der Regel nicht früher als eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn betreten. Die Mensa ist ab 7.15 Uhr für die eintreffenden Fahrschüler geöffnet. Sie werden durch eine Frühaufsicht beaufsichtigt. Um 7.50 Uhr wird das Schulgebäude für Schülerinnen und Schüler geöffnet.
- 3.2 Wenn die Fachlehrerin oder der Fachlehrer fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht in der Klasse ist, informieren die Klassensprecher/innen oder ihre Stellvertreter/innen das Sekretariat.
- 3.3 Die Lehrkraft verlässt vor den großen Pausen und nach Unterrichtsschluss als letzte den Raum und schließt ihn ab.
- 3.4 Fachräume und fremd belegte Klassenräume dürfen grundsätzlich nicht von Schülerinnen und Schülern ohne Aufsicht benutzt werden.

- 3.5 Während der Unterrichtszeit halten die Schülerinnen und Schüler sich grundsätzlich in ihren Klassen oder Fachräumen auf.
- 3.6 Wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum für Fachunterricht verlassen, ist der Raum so zu hinterlassen, dass jede andere Lerngruppe ohne Einschränkungen dort unterrichtet werden kann.
- 3.7 Nach Unterrichtsschluss stellen die Schülerinnen und Schüler die Stühle auf die Tische, bringen den Raum in Ordnung, verlassen den Klassenraum und das Gebäude ohne unnötige Verzögerung und begeben sich unverzüglich nach Hause.

4 Pausenregelungen

- 4.1 In den großen Pausen verlassen die Schülerinnen und Schüler das Gebäude und begeben sich auf direktem Weg (ohne Umweg über Klassen- und Fachräume) auf den Pausenhof. Die Notausgänge im Schulgebäude dürfen nur als Ausgang und nicht als Eingang benutzt werden.
- 4.2 Als Pausenhof gelten die gepflasterte – durch Pfähle abgegrenzte – Hoffläche und die angrenzenden Grünanlagen. Der Hügel am Goetheweg, die direkt an den Minigolfplatz angrenzenden Grünflächen und die Grünflächen an der Nordseite des Schulgebäudes sowie die Freiflächen und Treppenanlagen vor der Turnhalle gehören nicht zum Bereich des Pausenhofes. In Regenspauzen und bei extremer Witterung können sich die Schülerinnen und Schüler auch im PZ oder im überdachten Teil des Schulhofs aufhalten. Um eine übermäßige Verschmutzung des Schulgebäudes zu vermeiden, sollen sich die Schülerinnen und Schüler bei feuchter Witterung nur auf dem gepflasterten Teil des Schulhofes aufhalten.
- 4.3 Der Erlasslage entsprechend (Bass 12-08 Nr. 1 Absatz 7) und aus Gründen des Versicherungsschutzes dürfen Schülerinnen und Schüler der S I das Schulgelände während der Pausen (einschließlich der Mittagspause) und der Unterrichtszeit nicht verlassen. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung. Schülerinnen und Schüler der S II dürfen das Schulgelände in den Pausen und Freistunden verlassen.
- 4.4 Das PZ dient in der Mittagspause als Aufenthaltsraum. Nur hier dürfen von zu Hause mitgebrachte Speisen verzehrt werden. Jeder Schüler und jede Schülerin ist für Ordnung und Sauberkeit im PZ mitverantwortlich. Schülerinnen und Schüler dürfen sich in der Mittagspause in gesondert ausgewiesenen Räumen zum Arbeiten aufhalten.
Toben und Lärmen im PZ, in den Klassen- bzw. Kursräumen sowie auf den Fluren ist nicht erlaubt.
- 4.5 Die Anlieferung jeglicher Speisen und Getränke durch schulexterne Anbieter/Hersteller ist nicht zulässig.
- 4.6 Der Fahrradkeller ist grundsätzlich kein Aufenthalts- oder Pausenraum.
- 4.7 Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind im Interesse aller sauber zu halten. Die Innentoiletten werden nur in den kleinen Pausen benutzt. In den großen Pausen benutzen die Schülerinnen und Schüler die Außentoiletten.
- 4.8 Taschen, die wegen eines Raumwechsels mitgenommen werden müssen, dürfen aus Gründen des Versicherungsschutzes während der großen Pausen nur im Foyer des Neubaus oder im PZ abgestellt werden.
- 4.9 Ballspiele können in den dafür ausgewiesenen Bereichen stattfinden. Das Tischtennispielen ist wegen der Lärmbelästigung nur während der Pausen und außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit gestattet.
- 4.10 Das Sekretariat ist ab der zweiten großen Pause für Schülerangelegenheiten geöffnet. Das Betreten des Verwaltungstraktes vor der zweiten großen Pause ist nur in dringenden Fällen gestattet.

5 Schulgelände, Schulgebäude und Unterrichtsräume

- 5.1 Das gesamte Schulgelände ist Fußgängerzone. Fahrräder und Mopeds müssen geschoben werden.
- 5.2 Das Schulgelände ist grundsätzlich immer eine rauch-, alkohol-, drogen- und waffenfreie Zone.

- 5.3 Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu befolgen. Die Verkehrswege für Krankenwagen und Feuerwehr sind frei zu halten. Das gilt vor allem für die Zufahrt zur Turnhalle. Dort parkende Fahrräder und Mopeds können kostenpflichtig entfernt werden.
- 5.4 Um die Unfallgefahr möglichst gering zu halten, dürfen gefährliche Gegenstände (z.B. Messer, Wurfsterne, Feuerwerkskörper und dgl.) nicht mitgebracht werden. Das Schneeballwerfen ist gänzlich untersagt.
- 5.5 Innerhalb der Schulgebäude hat sich jeder rücksichtsvoll zu verhalten. Es ist verboten, in Gängen zu rennen und zu toben, da die Verletzungsgefahr zu groß ist. Aus Sicherheitsgründen darf niemand in den Fensteröffnungen bzw. auf den Fensterbänken sitzen, sich über Brüstungen lehnen oder das Dach betreten.
- 5.6 Bei der Benutzung der Turnhalle ist die von der Stadt Werne herausgegebene Hallenordnung zu beachten.
- 5.7 Die Fahrräder werden grundsätzlich im Fahrradkeller eingestellt und abgeschlossen. Nur so besteht Versicherungsschutz.
- 5.8 Zur Sicherheit und zum Schutz vor Sachbeschädigungen behält sich die Schule vor, in Absprache mit dem Schulträger im Kellergeschoss Videoaufzeichnungen zu erstellen, die bis zu einer Woche gespeichert werden können.
- 5.9 Jeder Aushang im und am Schulgebäude muss durch die Schulleitung genehmigt werden.
- 5.10 Bei Feueralarm nehmen **alle** Schülerinnen und Schüler mit ihrer Lehrkraft **sofort**, d. h. ohne Bücher, Taschen, Mäntel etc., den auf dem - in dem jeweiligen Raum aushängenden - Fluchtplan festgelegten Weg und suchen den ebenfalls im Fluchtplan genannten Ort auf. Niemand darf sich entfernen. Die Lehrkraft stellt die Vollzähligkeit der Klasse/des Kurses durch Abzählen fest und meldet dies der Schulleitung. Erst nach Aufforderung durch die Schulleitung dürfen sich die Schüler von dem genannten Ort entfernen. Die Hilfskräfte der Feuerwehr etc. dürfen auf keinen Fall bei ihren Rettungsarbeiten behindert werden.

6 Benutzung elektronischer Geräte auf dem Schulgelände

- 6.1 Handys und sämtliche elektronische Geräte, die zum Abspielen von Bild- und Tonaufnahmen geeignet sind, dürfen im Unterricht ohne Einverständnis der Lehrkraft nicht benutzt werden.
- 6.2 Bild- und Tonaufnahmen auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude sind ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Schulleitung untersagt (§ 201a StGB). Das Gleiche gilt für das Abspielen und die Weiterverbreitung dieser Aufnahmen. Bild- und Tonaufnahmen des laufenden Unterrichts sind nur dann gestattet, wenn sich die verantwortliche Lehrkraft sowie alle betroffenen Personen **im Rahmen eines Unterrichtsprojektes** vorher damit einverstanden erklärt haben.
- 6.3 **Der Download oder das Streamen von Filmen, Musik oder Spielen ist in der gesamten Schule ausdrücklich verboten, sofern eine Lehrkraft dies nicht ausdrücklich angeordnet hat.**

7 Unterrichtsversäumnisse

- 7.1 Falls eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss die Schule am ersten Tag informiert werden. Eine schriftliche Entschuldigung wird am ersten Schultag nach der Fehlzeit nachgereicht. Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gilt das festgelegte Entschuldigungsverfahren.
- 7.2 Meldepflichtige Krankheiten sind der Schulleitung umgehend anzuzeigen.
- 7.3 Vorhersehbare Beurlaubungstermine müssen vorab genehmigt werden. Im Falle einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I eine schriftliche Beurlaubung durch Klassen- bzw. Fachlehrer/innen nötig. Entsprechende Formulare, die im Sekretariat erhältlich sind, werden von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und der Klassenleitung zurückgegeben.

8 Besondere Regelungen für die Mittagspause und die Mensa

8.1 Öffnungszeiten

Die Mensa ist morgens ab 7.15 Uhr geöffnet. Der Raum steht Schülerinnen und Schülern bis 12.30 Uhr als Pausen- und Aufenthaltsraum zur Verfügung. In dieser Zeit können sie sich am Kiosk mit Lebensmitteln für ein Frühstück versorgen. Mittagessen gibt es in der Zeit von 13.15 Uhr bis **14.00 Uhr**. **Ab 14.00 Uhr ist die Mensa geschlossen.**

8.2 Eintritt und Ausgang

Der Eintritt in das Mensagebäude erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang. Durch diesen wird auch die Mensa verlassen. Die anderen Ausgänge sind Notausgänge und dürfen nur in entsprechenden Situationen geöffnet werden.

8.3 Verhalten in der Mensa

Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in der Mensa so, dass alle in Ruhe essen können. Sie hinterlassen ihren Essplatz so, dass Nachfolgende dort ohne Beeinträchtigung Platz nehmen können. Nach dem Essen werden die Stühle wieder an die Tische herangeschoben bzw. an ihre ursprünglichen Plätze gestellt. Speisereste und Müll werden in den bereitgestellten Behältnissen entsorgt.

Tische und Stühle aus der Mensa dürfen nicht nach draußen gestellt werden.

8.4 Umgang mit Lebensmitteln

In allen Situationen, in denen Speisen verzehrt werden, behandelt jeder die Lebensmittel mit der notwendigen Wertschätzung. Lebensmittel dürfen nicht verschwendet werden.

8.5 Die in der Mensa beim Mittagessen erworbenen Speisen dürfen nur in der Mensa verzehrt und nicht mit nach draußen genommen werden.

8.6 Alle Schülerinnen und Schüler sind turnusmäßig am Mensadienst beteiligt. Anweisung und Unterstützung erhalten sie dabei vom Mensapersonal. Die Schülerinnen und Schüler, die zum Mensadienst eingesetzt sind, gehen mit Beginn der sechsten Stunde in die Mensa und richten zunächst den Raum für den Mittagessensbetrieb her. Danach kontrollieren sie den Einlass, betreuen die verschiedenen Essensstationen, sind für Ordnungs- und Tischdienst zuständig und helfen an der Spülmaschine.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Diese Schulordnung wurde nach Absprache unter Mitwirkung von Lehrern, Eltern und Schülern erstellt. Jeder ist aufgefordert, sie einzuhalten bzw. für ihre Einhaltung zu sorgen.

9.2 Bei Verstößen gegen die Schulordnung können gegenüber Schülerinnen und Schülern sowohl erzieherische Einwirkungen als auch Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchG zur Anwendung kommen.

Die obige Schulordnung wurde am **xxxx.2018** von der Schulkonferenz des AFG beschlossen.